

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. März 2010

Nr. 5

Inhalt

Geschäftsordnung der Innenrevision an der Hochschule Niederrhein vom 23. März 2010

GESCHÄFTSORDNUNG

der Innenrevision

an der Hochschule Niederrhein

Stand: März 2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1. Definition Innenrevision
- 2. Organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung der Innenrevision
- 3. Befugnisse der Innenrevision
- 4. Aufgaben der Innenrevision
- 5. Verantwortung der Innenrevision; Grenzen
- 6. Durchführung der Revision
- 7. Rechenschaftsbericht
- 8. Vertraulichkeit; Unterlagen
- 9. In-Kraft-Treten

Präambel

Die Hochschule Niederrhein unterhält zur Unterstützung der Hochschulleitung, bei der Überwachung und Steuerung, eine Innenrevision (IR).

Die Geschäftsordnung erleichtert die Beurteilung der Struktur und Tätigkeit der IR und soll Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten gegenüber Aufsichtsgremien, Mitarbeitenden und Dritten transparent machen.

Die Einrichtung und Fortentwicklung der IR als Dienstleistungseinrichtung soll eine wesentliche Säule zur Qualitätssicherung und –entwicklung des modernen Verwaltungshandelns an der Hochschule Niederrhein sein.

Ihre Ziele sind im Wesentlichen:

- Optimierung des Einsatzes der personellen und finanziellen Ressourcen,
- Optimierung der Geschäftsprozesse,
- Bekämpfung doloser Handlungen.

Sie dient dazu, Schwachstellen aufzudecken und Anregungen / Vorschläge für deren künftige Vermeidung zu geben.

Das Selbstverständnis der IR sowie Art, Inhalt und Umfang der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Geschäftsordnung definiert. Gegenstand der Revision können alle zentralen und dezentralen Bereiche, alle Prozesse (Kern- und Unterstützungsprozesse), Projekte sowie Steuerungs- und Überwachungssysteme mit Ausnahme der Überwachung des Präsidiums und des Hochschulrates der Hochschule Niederrhein sein.

1. Definition Innenrevision

Die IR erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Hochschule bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrolle und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen bewertet sie insbesondere die Kontrollsysteme der Hochschule und hilft durch Empfehlungen, diese zu verbessern. Neben Ordnungsmäßigkeitsprüfungen hat die IR auch die Wirtschaftlichkeit zu bewerten

2. Organisatorische Zuordnung und rechtliche Stellung der Innenrevision

Aufgrund ihrer rechtlichen Eigenständigkeit wird an der Hochschule Niederrhein eine hochschuleigene IR eingerichtet. Die IR darf zur Wahrung der organisatorischen Unabhängigkeit keine Linienaufgaben wahrnehmen. Sie arbeitet prozessunabhängig

und ist dem Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung¹ (VPWP) der Hochschule Niederrhein einzurichten.

Die IR ist direkt dem VPWP¹ unterstellt und ausschließlich diesem gegenüber weisungsgebunden. Hinsichtlich der Wahrnehmung und Durchführung ihrer Aufgaben ist sie unabhängig.

Die Rechte des Hochschulrates als oberster Dienstbehörde sowie gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 HG sind von den vorstehenden Regelungen unberührt; insbesondere hat der Hochschulrat das Recht, die IR jederzeit zu befragen und von ihr Auskunft zu verlangen.

Die IR ist personell und finanziell angemessen auszustatten.

3. Befugnisse der IR

Alle Vorgesetzte und Mitarbeitende haben die IR zu unterstützen und zu fördern. Sie erteilen die hierzu erforderlichen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen bereit.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die IR über umfassende Informations-, Prüf- und Zutrittsrechte in allen Organisationseinheiten der Hochschule Niederrhein. Insbesondere hat sie, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie der von der Hochschule Niederrhein herausgegebenen Regelungen und Richtlinien, und wenn und soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist, folgende Befugnisse:

- umfassende und unverzügliche Einsichtnahme in sämtliche Aktenunterlagen, Datenbestände und sonstige Informationsquellen
- umfassendes und unverzügliches Auskunftsrecht
- Zugang zu dienstlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- ständiges passives Informationsrecht; die IR hat hierbei insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die IR hat unter den in Satz 4 aufgeführten Voraussetzungen Zugang zu allen für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Dokumenten sowie das Recht, Mitarbeitende und Dritte zur Durchführung ihrer Aufgaben zu befragen und sich die Auskünfte auch schriftlich bestätigen zu lassen. Das Recht auf Auskunft und Vorlage von Unterlagen kann nur durch den VPWP¹ beschränkt werden; gesetzliche Schweigepflichten bleiben unberührt. Auf Wunsch ist ihr auch die Inaugenscheinnahme von Gegenständen oder Prozessen zu gewähren.

Die IR hat das Recht, eine Vollständigkeitserklärung von den geprüften Einrichtungen zu verlangen.

Die IR hat unter den in Satz 4 aufgeführten Voraussetzungen auch das Recht, elektronische Daten einzusehen bzw. Daten in elektronisch lesbarer Form anzufordern. Hierzu sind ihr auf Verlangen die notwendigen technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und die Zugänge freizuschalten. Soweit dies möglich ist, erhält die IR nur Leserechte auf Daten.

¹ gilt gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Form

Die IR ist gegenüber den geprüften Einrichtungen nicht befugt, Weisungen zu erteilen; dies ist der / dem jeweiligen Dienstvorgesetzten vorbehalten. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug ist die IR nach vorheriger Zustimmung durch den VPWP¹ befugt, die unabweisbar notwendigen Weisungen zu erteilen.

Im Rahmen ihrer Prüftätigkeit kann die IR – nach vorheriger Absprache mit VPWP¹ – auch interne oder externe Sachverständige (Experten) hinzuziehen. Die IR hat sich dabei von der Qualifikation und der Unabhängigkeit der externen Experten zu überzeugen. Der Einsatz der Experten erfolgt unter Aufsicht der IR sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen. Die Verantwortlichkeit der Revisionsleitung bleibt auch in diesen Fällen unberührt.

Die Hochschulleitung ist für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit eines Risikomanagementsystems, eines internen Kontrollsystems sowie angemessener und funktionierender Führungs- und Leitungsstrukturen verantwortlich.

An der Verantwortlichkeit der Hochschulleitung ändert sich durch die Unterhaltung einer IR nichts.

4. Aufgaben der Innenrevision

Die IR führt ihre Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Auftrag des VPWP¹ durch. Insbesondere nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:

Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfungen umfassen die formelle und materielle Prüfung der Einhaltung geltenden Rechts, zur Sicherung des Vermögens; Gewährleistung genauer und zeitnaher Aufzeichnungen; Sicherung der Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit des Rechnungswesens.

Organisations- und Systemprüfungen

Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und internen Dienstund Arbeitsanweisungen; Sicherung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (z. B. Aufbau- und Ablaufuntersuchungen).

Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen umfassen die Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation unter ökonomischen Gesichtspunkten und einer effizienten Aufgabenerfüllung. In diesem Bereich arbeitet die IR eng mit der / dem Qualitätsmanagementbeauftragten zusammen.

Prüfung doloser Handlungen und Korruptionsbekämpfung

Die IR unterstützt unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung die Dienst- und Fachaufsicht. Dazu führt sie in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen (wie z.B. Finanzabteilung, Drittmittelverwaltung, Forschungsbereiche) Prüfungen und Schwachstellenanalysen durch. Dabei wird festgestellt, ob in diesen Bereichen die maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Weisungen beachtet werden.

• Korruptionsprävention, Prüfung der Internen Kontrollsysteme

Die IR prüft zur Risikominimierung Interne Kontrollsysteme. Insbesondere wird geprüft, ob die internen Kontrollen der Dienststelle angemessen und lückenlos sind und zuverlässig funktionieren.

Mitwirkung bei externen Prüfungen

Die IR wirkt bei der Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen und Anfragen externer Prüfstellen mit.

Beratungsdienstleistungen

Neben den Prüfungsleistungen erbringt die IR auch Beratungsdienstleistungen. Üblicherweise stehen diese entweder im direkten Zusammenhang mit einer Revision (z. B. Empfehlungen zur Organisation aufgrund festgestellter Mängel im Kontrollsystem) oder werden von der IR im Rahmen von Projekten erbracht, wobei hierbei Fragen der Ordnungsmäßigkeit und der Kontrollstrukturen im Vordergrund stehen (z. B. Neugestaltung von Prozessabläufen in Zusammenarbeit mit dem QM).

Die IR übernimmt als prozessunabhängige interne Prüfeinrichtung keine operativen Aufgaben des laufenden Dienstgeschäftes.

Die IR arbeitet verantwortungsvoll, ist fachlich qualifiziert und vertrauenswürdig. Standards und Grundsätze wie Integrität, Objektivität, Vertraulichkeit und Kompetenz sind für die Arbeit der IR selbstverständlich.

5. Verantwortung der Innenrevision; Grenzen

Die IR ist für die Erbringung von ordnungsgemäßen Revisions- und Beratungsleistungen verantwortlich. Die Empfehlungen der IR erfolgen mit der berufsüblichen Sorgfalt; die Entscheidung über die Umsetzung trifft die Hochschulleitung. Durch Empfehlungen und Hinweise übernimmt die IR nicht die Verantwortung für einzelne operative Bereiche, sondern gibt nur Anregungen zu Verbesserungen. Die Entscheidung, ob Maßnahmen umgesetzt werden, liegt vollständig bei der Hochschulleitung. Aus wirtschaftlichen Gründen prüft die IR in der Regel die Revisionsgebiete nur in Stichproben. Außerdem können nicht jedes Jahr alle Bereiche der Hochschule geprüft werden. Daher kann auch bei vollständiger Einhaltung der berufsüblichen Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden, dass in der Hochschule Fehler passieren und Vermögensschädigungen vorkommen und nicht aufgedeckt werden.

Die IR ist nicht vorrangig auf die Aufdeckung von dolosen Handlungen ausgerichtet. Sie verfügt über Kenntnisse in der Aufdeckung solcher Handlungen, ist aber nicht darauf spezialisiert. Bei ihren Prüfungshandlungen stützt sie sich überwiegend auf erteilte Auskünfte und vorgelegte Unterlagen. Dabei geht sie grundsätzlich von der Richtigkeit aus. Aufgrund ihrer kritischen Grundhaltung werden wesentliche Revisionsfeststellungen aber möglichst durch unterschiedliche Informationsquellen abgesichert.

6. Durchführung der Revision

Prüfplan

Die IR erstellt jährlich im Benehmen mit dem VPWP¹ einen gemeinsamen Prüfplan; dieser enthält die durchzuführenden Prüfungen und Nachrevisionen. Die Planung muss schriftlich erfolgen und ist durch den VPWP¹ formal zu genehmigen. Die Genehmigung soll protokolliert werden.

Die zeitliche Planung liegt in der Verantwortung der IR und wird laufend vorgenommen. Die Jahresplanung erfolgt unter Berücksichtigung der wesentlichen Risikofaktoren nach einer jährlichen Neubewertung. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass jeder Hochschulbereich durch die IR mindestens einmal in 5 Jahren erfasst wird.

Änderungen sind mit dem VPWP¹ abzustimmen.

Sonderprüfungen

Aus besonderem Anlass kann der VPWP¹ der IR Sonderprüfungen übertragen. Die IR hat das Recht, solche Revisionen im Bedarfsfall anzuregen. Der Prüfplan ist entsprechend zu ergänzen.

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden rechtzeitig und schriftlich angekündigt (Ausnahme: Verdacht auf dolose Handlungen und / oder Gefährdung des Prüfzweckes).

Die Ankündigung informiert die zu prüfende Einrichtung über den Prüfungsgegenstand und die geplante Prüfungsdauer.

Die IR führt die Prüfungen im Rahmen der vorgegebenen Richtlinien und Weisungen prozessunabhängig in eigener Verantwortung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch.

Im Rahmen der Prüfung erhebt und bewertet die IR die Sachverhalte, dokumentiert die Prüfungshandlungen, -feststellungen und –bewertungen. Bereits in diesem Stadium sind gewonnene Erkenntnisse und die darauf aufbauenden Vorschläge zu Maßnahmen mit den geprüften Einrichtungen zu erörtern.

In einer Abschlussbesprechung wird dem geprüften Bereich das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt, in dem neben den Feststellungen und Wertungen soweit erforderlich auch Vorschläge zur Mängelbeseitigung und / oder Verbesserung gemacht werden. Nach Erörterung wird dem geprüften Bereich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen können auch schriftlich erfolgen. Über die Ergebnisse der Abschlussbesprechung wird ein Protokoll geführt. Nach Abschluss der Prüfung wird dem VPWP¹ unverzüglich der endgültige Bericht (Revisionsbericht) vorgelegt.

Revisionsbericht

Über die durchgeführten Prüfungen werden Revisionsberichte erstellt. Sie enthalten präzise Beschreibungen der wichtigen Sachverhalte und ggf. konkrete Entscheidungshilfen. In den Revisionsberichten sind Auftrag, Revisionsumfang, Revisionszeitraum und verwendete Unterlagen, Beanstandungen mit deren Umfeld und Ursache aufzunehmen. Alle übrigen Feststellungen, Formulare, Auswertungen und sonstigen Arbeitspapiere sind in eine Handakte aufzunehmen und aufzubewahren. Soweit während der

Prüfung zu Prüfungsfeststellungen bereits Stellungnahmen der geprüften Einrichtung abgegeben wurden, sind diese in den Prüfbericht aufzunehmen. Ein Versand von Vorabexemplaren / Entwürfen an das Präsidium der Hochschule Niederrhein kann auf Wunsch über den VPWP¹ erfolgen. Betroffene Mitarbeitende und zuständige Vorgesetzte erhalten eine Ausfertigung des Berichtes (z. B. Leitung Abteilung F, O, P usw.). Dies ist im Verteiler des Berichtes deutlich zu machen.

Der schriftliche Revisionsbericht wird der / dem jeweils zuständigen Vorgesetzten sowie den Mitarbeitenden der geprüften Einrichtung über den VPWP¹ vorgelegt.

Abschluss der Revision

Für den Fall, dass der VPWP¹ eine Reorganisationsmaßnahme für erforderlich hält, erfolgt die weitere Veranlassung durch die entsprechende Einrichtung.

Die IR ist nach angemessener Zeit darüber zu informieren, ob und wie die Maßnahme umgesetzt wurde.

Mit der Nachrevision ist der Vorgang abgeschlossen; der VPWP¹ ist zu unterrichten.

7. Rechenschaftsbericht

Die IR erstellt für jedes Revisionsjahr, nach Ablauf des im Prüfplan festgelegten Zeitrahmens, einen Rechenschaftsbericht (Jahresbericht), welcher dem VPWP¹ vorgelegt wird .

Im Rahmen des Rechenschaftsberichtes legt die IR Rechenschaft über die Leistungen im Revisionsjahr ab und stellt nochmals die wesentlichen Revisionsgebiete und Feststellungen dar. Dabei ist insbesondere auf wesentliche Mängel im Kontroll- und Risikomanagementsystem einzugehen.

Sofern geplante Revisionsgebiete nicht geprüft wurden, ist darauf gesondert einzugehen und die Ursachen und Auswirkungen sind darzustellen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch über Veränderungen und Planungen im Revisionsbereich unterrichten, wird dem Präsidium über den VPWP¹ vorgelegt und bedarf der Genehmigung.

Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes soll auch Anlass für eine kritische Würdigung der Arbeit der IR sein.

8. Vertraulichkeit; Unterlagen

Inhalte und Vorgänge, von denen die IR durch ihre Tätigkeit Kenntnis erhält, sind dienstliche Angelegenheiten, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen. Die IR ist verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte Verschwiegenheit zu wahren.

Die IR erstellt die berufsüblichen Arbeitspapiere. Soweit erforderlich, nimmt die IR Kopien von Unterlagen zu ihren Arbeitspapieren; Originalunterlagen werden von der

IR nicht abgelegt. Die IR trägt dafür Sorge, dass alle Unterlagen vertraulich abgelegt werden.

Die IR verpflichtet sich, alle Arbeitspapiere bis zum Schlussgespräch im Original aufzubewahren. Danach erfolgt die Aufbewahrung in einem elektronischen Archiv (ELO) über einen Zeitraum von 5 Jahren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

9. Schlussvorschrift

Obwohl die Innenrevision das Recht besitzt, alle Vorgaben, Pläne, Regelungen und Aufzeichnungen zu prüfen, entlastet ihre Arbeit niemanden von seiner Verantwortlichkeit für die Überwachung der Aktivitäten in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich.

10. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.03.2010 in Kraft. Krefeld, den 23.03.2010

gez. Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg Präsident Hochschule Niederrhein